

# ALTMARKKREIS SALZWEDEL GYMNASIUM BEETZENDORF



## Hausordnung für das Gymnasium Beetzendorf

Zur Erhaltung und Festigung der Schulgemeinschaft müssen von jedem Einzelnen Rücksichtnahme und Anpassung gefordert werden.

Auch das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit hängt von dem Auftreten und Verhalten aller Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler ab.

Insbesondere sollen sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft für die Sauberkeit der Klassenräume und des ganzen Schulgeländes mitverantwortlich fühlen.

Damit die äußere Ordnung aufrechterhalten werden kann, müssen folgende Bestimmungen beachtet und befolgt werden.

1. Die Schülerinnen und Schüler betreten das Schulgebäude durch den Schülereingang und die Nebeneingänge.
2. Die Benutzung motorisierter Fahrzeuge ist während der Unterrichtszeit untersagt. Die Benutzung von Fahrzeugen zum Sportunterricht bedarf für Schülerinnen und Schüler, die nicht volljährig sind, einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern.
3. Das Parken von Kraftfahrzeugen in der Garage ist nur mit Genehmigung des Schulleiters erlaubt. In der Garage abgestellte Fahrzeuge sind grundsätzlich zu sichern. Für die in der Garage abgestellten Fahrzeuge übernimmt die Schule keine Haftung.
4. Die Fachräume betreten die Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht der unterrichtenden Lehrkraft. Wenn 10 Minuten nach Stundenbeginn die Fachlehrerin/der Fachlehrer nicht erschienen ist, so ist der Klassensprecher verpflichtet, dies im Sekretariat zu melden.
5. In der Pause nach der 3. und nach der 5. Stunde gehen alle Schülerinnen und Schüler auf den Pausenhof. Bei schlechtem Wetter (Regen, Schnee) erfolgt eine Sonderregelung.  
Die Auffahrt zur Tiefgarage zählt nicht zum Pausenhof. Sie wird nur als Ein- bzw. Ausfahrt genutzt.
6. Das Verlassen des Schulgeländes ist in den Pausen nicht gestattet. Für die Zeit, in der sich Schülerinnen und Schüler vom Schulgelände entfernen, besteht kein Versicherungsschutz von Seiten des kommunalen Trägers. Gesundheitliche Gründe rechtfertigen, nach vorheriger Abmeldung im Sekretariat, ein Verlassen des Schulgeländes.

7. Die Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus den Heimweg antreten, warten bis 13:15 Uhr auf dem Schulgelände.
8. Auf dem Schulhof sind das Spielen/Werfen mit Steinen, alle Arten von Ballspielen, das Schneeballwerfen und Schlittern untersagt.  
Auf den Gängen, Fluren und Treppen sind Bewegungsspiele nicht gestattet.
9. Das Schulgelände und alle Einrichtungen (einschließlich Fußböden, Toiletten, Waschbecken usw.) sind schonend zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Für offensichtlich schuldhaft entstandene Schäden muss der Verursacher aufkommen.
10. In den Freistunden können der Leseraum von den Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 10 sowie die Mensa von allen Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Die Benutzerordnungen müssen eingehalten werden.
11. Nach der Beendigung des Unterrichtes in einem Klassenraum sorgt jede Schülerin/ jeder Schüler für Sauberkeit an ihrem/seinem Platz. Nach der jeweils letzten Stunde im Klassenraum achtet der Ordnungsdienst darauf, dass
  - die Tische ordentlich stehen
  - die Stühle hochgestellt sind
  - die Fenster geschlossen sind
  - die Tafel gründlich gesäubert (nass abgewischt) und
  - das Licht ausgeschaltet ist.
12. Garderobe ist in den Fluren an den dafür vorgesehenen Stellen aufzuhängen. Wertsachen müssen vorher entnommen werden. Die Schule übernimmt keine Haftung für Geld und Wertgegenstände.
13. Unfälle während der Schulzeit und auf dem Schulweg müssen sofort der jeweiligen Lehrkraft **und** im Sekretariat gemeldet werden. Gleiches gilt für alle anderen Schadensfälle, da sonst eventuelle Regressansprüche nicht geltend gemacht werden können.
14. Bei der Wahl der Kleidung wird von allen am Schulleben Beteiligten auf angemessene Kleidung geachtet.  
Das Tragen oder Repräsentieren von Kleidung und Symbolen, deren Aussagen geeignet sind, den Schulfrieden, den geordneten Schulbetrieb oder den Bildungs- und Erziehungsauftrag zu gefährden oder auf gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit abzielen (z. B. bestimmte Marken oder codierte Botschaften), ist nicht zulässig.
15. Das Mitführen und der Genuss von Suchtmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes ist während der gesamten Unterrichtszeit verboten. Das Mitführen und der Gebrauch von Hieb-, Stich- und Schusswaffen sowie von Reizgasen ist auf dem Schulgrundstück verboten. Der Genuss von Alkohol und das Rauchen sind auf dem Schulgrundstück verboten.

16. Für die Nutzung von Mobiltelefonen und elektrischen Geräten gilt die Handyordnung.
17. Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Hausordnung führen die Lehrerinnen/Lehrer. Dabei werden sie von Schülerinnen und Schülern der Oberstufe unterstützt, deren Anweisungen ebenso Folge zu leisten ist.
18. Entsteht einer Schülerin/einem Schüler durch Nichtbeachten der Hausordnung ein Schaden, so haftet die Schule nicht.
19. Im Katastrophenfall gilt die Alarmordnung.
20. Diese Hausordnung ist zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres in den einzelnen Klassen zu verlesen und zu besprechen.

Beetzendorf, den 13.04.2026

Alexander Prinz  
Schulleiter